

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.	Zollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
	<p>Lehre sind alle Scheidemünzen, ohne Unterschied des Metalles und Gepräges bis zum Werthsbetrage von 25 fl. Conventions-Münze, gegen Anmeldung bei den Gränzämtern, in der Einfuhr und Ausfuhr zollfrei.</p> <p>2. Schau-, Cabinets- und Denkmünzen sind, gegen vorläufige Anweisung an die Censurs-Behörde, in der Einfuhr wie in der Ausfuhr zollfrei.</p> <p>Muscheln zum Genuße. Siehe Austern.</p> <ul style="list-style-type: none"> — mit Farben. Siehe Nr. 156. — Perlenmuscheln und Schildkrötenchalen. Siehe diese Artikel. — alle übrigen Muscheln und Conchilien. Siehe Mineralien. <p>Musikalien. Siehe Nr. 66.</p> <p>420 Muscat-Blüthe (Macis) und Muscat-Nüsse 1 Pf. Spco. — 24 Legstätte 1 Pf. Spco. — 1</p> <p>421 Muster, Waarenmuster zur Nachahmung für Künste und Gewerbe v. j. G. d. B. — $\frac{2}{4}$ detto v. j. G. d. B. — $\frac{1}{4}$</p> <p>Unter Mustern werden solche Theile von Waaren verstanden, welche kein selbstständiges Ganzes bilden, und für sich zu keiner Verwendung geeignet sind. Ganze, zu einer Verwendung geeignete Stücke von außer Handel gesetzten Waaren, wie z. B. Tücheln, dürfen nur in einem einzelnen Stücke von jeder Gattung, gegen Entrichtung eines Zolles von 20 Percent und gegen besondere Bewilligung als Muster bezogen werden. Von welcher Behörde die Bewilligung zu ertheilen sei, wird in der Vorerinnerung bestimmt.</p> <p>Muster für öffentliche Anstalten sind wie Modelle in der Einfuhr zollfrei.</p> <p>Mutterzimmt. Siehe Zimmt.</p> <p>Myrrhen. Siehe Gummi.</p> <p style="text-align: center;">N.</p> <p>422 Nadeln, Nähadeln ohne Unterschied . . 1 Pf. netto 2 — detto 1 Pf. Spco. — $2\frac{2}{4}$</p>						

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhr.			Ausfuhr.				
		Maßstab der Verzollung.	Zoll.		Bollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.	Maßstab der Verzollung.	Zoll.		
			fl.	fr.			fl.	fr.	Bollstätten, bei denen die Verzollung zu geschehen hat.
	Nadeln (Fortsetzung). — alle übrigen. Wie Eisen Nr. 105 oder Messing Nr. 403.								
	Kanfin. Siehe Baumwollwaaren.								
423	Natron salpetersaures — übriges. Wie Soda.	1 Ctr. Spco.	3	20	Legstätte	1 Ctr. Spco.	—	5	
	Neze, Jäger- und Fischer-Neze. Siehe Leinwaaren.								
	Neugewürz. Siehe Pfeffer.								
	Neugrün. Wie Farben Nr. 156.								
424	Nickel (das Metall) in Körnern und in schwammiger Gestalt. — legirt mit anderen Metallen, sogenannter Packfong (auch Weißmetall, weißes Messing) und die hieraus verfertigten Waaren. Wie Messing und derlei Waaren.	detto	6	40	detto	detto	—	25	
	Nihilum album. Siehe Farben Nr. 133.								
425	Nüsse, gemeine und Cocos-Nüsse	detto	—	30	Hilfszolla.	detto	—	1	
426	— Haselnüsse — Muscat-Nüsse. Siehe diesen Artikel.	detto	1	—	detto	detto	—	2	
	Nymphaea alba (weiße Seeblumen-Wurzel). Siehe Wurzeln.								
D.									
	Oblaten. Siehe Teigwerk.								
427	Obst gemeines, frisches, als: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Kirschen, Himbeeren, Melonen, Pflaumen, Pfirsiche, Weintrauben und überhaupt alle unter der Rubrik „Früchte“ nicht besonders genannten frischen Obstgattungen	detto	—	9	detto	detto	—	$\frac{2}{4}$	
428	— gedörrtes, getrocknetes und ohne Zusatz eines fremden Stoffes eingelegtes, ohne Unterschied	detto	—	36	Legstätte	detto	—	1	
	1. Obst und Früchte überhaupt, dann deren Samen, Saft, Schalen u. dgl. in gei-								